



Vertrag

zwischen

Stadt Wil

vertreten durch den Stadtrat, und dieser durch Susanne Hartmann, Stadtpräsidentin und Hansjörg Baumberger, Stadtschreiber

-- nachfolgend »Stadt« genannt --

und

Stiftung Schule St. Katharina, Wil

vertreten durch Armin Eugster, Stiftungsratspräsident und Hans-Peter Amann, stv. Stiftungsratspräsident

-- nachfolgend »Stiftung« genannt --

betreffend

der Beschulung von Wiler Schülerinnen und Schüler auf der Oberstufe durch die Stiftung Schule St. Katharina

Präambel

Der bisherige Vertrag der Stadt Wil betreffend die Beschulung von Wiler Sekundarschulmädchen durch die Mädchensekundarschule St. Katharina wurde am 30. Oktober 1996 mit dem Kloster St. Katharina abgeschlossen. In der Zwischenzeit hat die Stiftung Schule St. Katharina die Mädchensekundarschule St. Katharina vom Kloster übernommen und führt die Schule seit 1. Januar 2012.

Im Nachtrag I zum Schulvertrag wurden dem Parteiwechsel Rechnung getragen und ergänzende Bestimmungen aufgrund der Gemeindevereinigung von Wil und Bronschhofen definiert. Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 11. Februar 2016 dem Nachtrag I zugestimmt. Darin ist unter anderem festgehalten, dass der Vertrag automatisch auf Ende Juli 2023 gekündigt wird, falls bis Ende Juli 2018 kein neuer Vertrag abgeschlossen und durch die zuständigen Organe genehmigt worden ist.

Mit diesem Vertrag wird die Übergangszeit, die mit dem Nachtrag I festgelegt war, abgelöst.

Die Zusammenarbeit mit der Stiftung Schule St. Katharina umfasst für die der Schule St. Katharina zugewiesenen Schülerinnen und Schüler den vollumfänglichen Bildungsumfang d.h. die Beschulung auf Sekundar- und Realschulniveau für Mädchen und Knaben sowie für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Sonderschulbedürftigkeit.

Der Vertrag soll die Weiterentwicklung der Förderung der Knaben und Mädchen der Stadt Wil auf der Oberstufe, mit einem abgestimmten Konzept der Stiftung Schule St. Katharina in Bezug auf das Oberstufenkonzept der Stadt Wil und einer rechtsgleichen, gesetzeskonformen Beschulung, ermöglichen.

1. Öffentlicher Bildungsauftrag

1.1 Beschulung von Wiler Oberstufenschülerinnen und -schüler

Als Träger der öffentlich-rechtlichen Schule setzt sich die Stadt Wil für eine angemessene Beschulung, den respektvollen Umgang mit Vielfalt und die gesellschaftliche und schulische Integration aller in der Stadt Wil wohnhaften Schülerinnen und Schüler auf allen Schulstufen ein. Sie kann im überobligatorischen Bereich besondere Angebote ermöglichen. Mit diesem Vertrag wird eine seedukative Beschulung an der Schule St. Katharina ermöglicht. Es bleibt der Stiftung überlassen, ob sie auch ein Angebot für eine koedukative Beschulung führt. Die seedukative Beschulung auf der Oberstufe durch die Stiftung Schule St. Katharina stellt ein überobligatorisches Angebot dar, welches keinen Rechtsanspruch für alle Kinder ableitet.

Die Stiftung beschult Sekundar- und Realschülerinnen sowie Sekundar- und Realschüler sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf.

Die Stiftung Schule St. Katharina verpflichtet sich, die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

1.2 Rechtsform der Schule St. Katharina

Die Schule St. Katharina wird als Privatschule geführt. Sie bedarf der Bewilligung des Erziehungsrates und hat die Vorgaben in Art. 115 des Volksschulgesetzes¹ zu erfüllen. Die Stiftung ist für die Bewilligung beim Kanton besorgt.

1.3 Diskriminierungsfreier Zugang

Die Aufnahme in die Schule St. Katharina muss diskriminierungsfrei erfolgen. Die Stadt Wil weist die Schülerinnen und Schüler in die Schule St. Katharina zu. Die Klassenbildung obliegt der Schule St. Katharina. Sie gewährleistet eine diskriminierungsfreie Einteilung.

1.4 Konfessionelle Neutralität

Die Schule St. Katharina steht Schülerinnen und Schülern jeglicher Religionen und Konfessionen sowie konfessionslosen Jugendlichen offen. Die Stiftung erfüllt ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag als christliche Schule mit katholischer Prägung unter Wahrung der religiösen Neutralität.

¹ sGS 213.1, abgekürzt VSG.

2 Schulbetrieb

2.1 Oberstufenauftrag

Die Stiftung führt die Oberstufe mit Sekundar- und Realniveau sowie Kleinklassen oder entsprechendem integrativem Beschulungsangebot. Die Stiftung nimmt damit den vollumfänglichen Bildungsauftrag gemäss Volksschulgesetz wahr.

Ist eine Sonderbeschulung oder eine Beschulung in einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte erforderlich, ist die Stadt zuständig. Die Schule St. Katharina kann ein Abklärungs- und Verfügungsverfahren bei der Stadt beantragen. Bis zum Erlass der Verfügung durch die Stadt bleibt die Schule St. Katharina für die Beschulung zuständig.

2.2 Sicherstellung der koedukativen Beschulung an den öffentlichen Oberstufen

Die koedukative Beschulung an den öffentlichen Oberstufen darf mit diesem Vertrag nicht gefährdet werden. Diese gilt als erfüllt, wenn der Anteil Knaben zu Mädchen bzw. Mädchen zu Knaben in den Regelklassen der öffentlichen Oberstufen innerhalb des Verhältnisses von 60 zu 40 liegt. Dies bildet eine Rahmenbedingung für die Zuweisung. Es kann zur gesamtstädtischen optimalen Klassenbildung davon abgewichen werden. Das Departement Bildung und Sport beschliesst allfällige Abweichungen unter Anhörung der Stiftung.

2.3 Zugang und Aufnahme

Die Stiftung verpflichtet sich zur Aufnahme der von der Stadt Wil zugewiesenen Schülerinnen und Schüler.

Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der Zuweisung in die Oberstufe auf dem Zuweisungsformular einen entsprechenden Wunsch betreffend Zuteilung in die Schule St. Katharina anmelden. Es besteht Freiwilligkeit d. h. es wird kein Kind ohne entsprechenden Wunsch der Schule St. Katharina zugewiesen. Der Wunsch auf Zuteilung stellt eine Option, aber keinen Anspruch dar.

Die Stadt regelt im Einvernehmen mit der Stiftung die Modalitäten der Information, namentlich der Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklassen sowie dessen/deren Erziehungsberechtigten, über das Schulangebot auf der Oberstufe und über das Auswahlverfahren.

2.4 Obergrenze

Für die Aufnahme von städtischen Schülerinnen und Schülern an der Schule St. Katharina besteht pro Schuljahr eine generelle Obergrenze. In die Schule St. Katharina können bis 25% des Gesamttotals der städtischen Sechstklässlerinnen und Sechstklässler, die in die 1. Oberstufe übertreten (Stichtag: 30. April) aufgenommen werden. Abweichungen hiervon sind zulässig, sofern sich dadurch eine gesamtstädtische optimale Klassenbildung erreichen lässt. Das Departement Bildung und Sport beschliesst allfällige Abweichungen unter Anhörung der Stiftung.

Die Schule St. Katharina führt in der Regel zwei bis drei Mädchenklassen und eine Knabenklasse pro Jahrgang.

Das Verhältnis von Sekundarschülerinnen zu Realschülerinnen und Sekundarschülern zu Realschülern entspricht in der Grössenordnung demjenigen in den öffentlichen Oberstufen. Nach Abschluss der Bearbeitung der Promotionsanträge jeweils Ende April erstellt die Stadt Wil eine Klassenplanung und definiert unter Einbezug der Stiftung die Anzahl der Plätze gemäss Schultyp und Geschlecht für die Zuweisung in die Schule St. Katharina.

Melden sich mehr Interessierte als die definierte Anzahl an, entscheidet das Los. Die Losziehung wird durch einen öffentlichen Notar in Anwesenheit einer Kommission, die sich paritätisch aus

Vertretung der Stadt und der Stiftung zusammensetzt, vorgenommen. Damit die vereinbarte Aufteilung auf die zwei Schultypen erreicht werden kann, erfolgt der Losentscheid für die Schülerinnen und Schüler gemäss Geschlecht und Schultyp.

2.5 Steuerung und Schul- und Qualitätsentwicklung

Für die Stiftung gelten neben den kantonalen Vorgaben sinngemäss auch ergänzende lokale Rahmenbedingungen der Stadt Wil, die für die Schulführung zentral sind wie die Regelung über den Berufsauftrag, Personalpool, das lokale Förderkonzept und ICT-Konzept. Plant die Stiftung im Wesentlichen davon abzuweichen, bedarf es der Zustimmung der Stadt. Die Stiftung wird bei der Festlegung der zentralen lokalen Regelungen in geeigneter Weise mit einbezogen.

Die Stadt und die Stiftung treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Austausch. Der Austausch dient der Abstimmung in der Schul- und Qualitätsentwicklung der Schule St. Katharina mit der Stadt Wil sowie der gegenseitigen Information über relevante Planungen. Der Stadt werden Jahresbericht, Jahresziele und Jahresplanung sowie der Aufsichtsbericht des Amtes für Volksschule durch die Stiftung zur Verfügung gestellt.

2.6 Schulreglement

Jede Partei ist für den Schulbetrieb nach den kantonalen gesetzlichen Vorgaben und den zugehörigen Ausführungserlassen verantwortlich und trifft die rechtlichen Entscheidungen betreffend die von ihr beschulten Schülerinnen und Schüler, ausgenommen ist die Zuweisung in eine Sonderschule oder eine besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte.

Materiell entscheidet die Stiftung Schule St. Katharina gemäss den städtischen Regelungen. Die formelle Zuständigkeit wird analog der Stadt angewendet.

3 Finanzierung

3.1 Beschulungskosten

Die Stadt trägt die ordentlichen Beschulungskosten für die zugewiesenen Wiler Schülerinnen und Schüler, die durch die Stiftung beschult werden.

Die von der Stadt geleistete Leistungsentschädigung ist kostendeckend. Die Berechnung basiert auf den effektiven Aufwendungen für den laufenden Schulbetrieb, die in einer öffentlichen Volksschule üblich sind und den Kapital- und Abschreibungskosten für die Infrastruktur.

Die Kostenberechnung der Stiftung hält in den wesentlichen Teilen insbesondere bei den Anstellungsbedingungen, der Anwendung des Personalpools, den Fördermassnahmen und der ICT-Infrastruktur die Vorgaben des Kantons ein.

Die Abschreibungsmodalitäten richten sich nach dem Rechnungsmodell für die St. Galler Gemeinden RMSG bzw. den Abschreibungsregelungen der Stadt Wil.

Der Schulgeldbetrag je Schülerin und je Schüler der Schule St. Katharina darf nach der Pilotphase nicht wesentlich vom Schulgeldbetrag je Schülerin und je Schüler an den öffentlichen Oberstufen der Stadt Wil abweichen. Falls aufgrund von Investitionszyklen grössere Abweichungen zu erwarten sind, ist das Schulgeld in Gesprächen zu klären.

Das Schulgeld für die Stadt darf nicht höher sein als bei den privat zahlenden Personen. Die Stiftung gewährleistet, dass die von der Stadt bezahlten Schulgelder ausschliesslich für die von der Stadt zugewiesenen Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

3.2 Schulgeldberechnung

Das Schulgeld wird anhand der Vollkostenrechnung d. h. inkl. Infrastrukturkosten vorgenommen.

Die Stiftung erstellt per Mitte August das Budget für das folgende Kalenderjahr zuhanden der Stadt. Die Eingabe erfolgt gemäss dem Rechnungsmodell der St. Galler Gemeinden (RMSG). Das für die Bildung zuständige Departement überprüft das Budget und stellt den Betrag in das städtische Budget ein.

3.3 Rechnungsstellung

Die Stiftung kann vierteljährliche Akontozahlungen in Rechnung stellen. Sie stellt der Stadt bis zum 20. Januar eine Abschlussrechnung mit den effektiven Kosten unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlungen des vergangenen Kalenderjahres zu.

3.4 Einsicht in Buchführung

Die Stiftung räumt der Stadt Wil die Einsicht in die Buchführung der Schule ein. Die Geschäftsprüfungskommission der Stadt überprüft deren Buchführung und erstattet Bericht darüber.

3.5 Dauer/Beendigung

3.5.1 Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt per 1. August 2022 in Kraft und gilt vorbehältlich Ziffer 3.5.3 auf unbestimmte Dauer.

3.5.2 Kündigungsfrist

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Schuljahrs (31. Juli) gekündigt werden, erstmals auf Ende des Schuljahres 2032/33.

3.5.3 Überprüfung und vorzeitige Kündigung

Die ersten sechs Betriebsjahre gelten als Pilotbetrieb. Im sechsten Betriebsjahr wird eine Überprüfung der Betriebsgrösse durchgeführt, ob der Bedarf für eine sinnvolle betriebliche Führung einer seedukativen Beschulung ausgewiesen ist. Können über die vier letzten Betriebsjahre des Pilotbetriebs durchschnittlich bei den Sekundarklassen 19.0 Jugendliche und bei den Real- und typengemischten Klassen 16.0 Jugendliche (Stichtag Nationale Bildungsstatistik: 15. November), sei es in der Mädchen- oder Knabenschule nicht erreicht werden, gilt der Vertrag automatisch auf Ende Juli 2030 als gekündigt.

4 Übergangsbestimmungen

Dieser Vertrag wird ab dem Schuljahr 2022/23 innert dreier Schuljahre seit deren Inkrafttreten d. h. einlaufend umgesetzt.

Dies bedeutet, dass ab Schuljahr 2022/23 durch die Stiftung städtische Schüler und Schülerinnen der 1. Oberstufenklassen ausschliesslich gemäss diesem Vertrag neu aufgenommen werden.

Der Vertrag vom 30. Oktober 1996 bzw. ergänzend der Nachtrag I zum Schulvertrag gilt während den ersten beiden Schuljahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags auslaufend weiterhin.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Verträge mit anderen politischen Gemeinden oder anderen Körperschaften

Diesem Vertrag kommt keine Exklusivität zu. Beide Parteien sind unter Einhaltung der kantonalen Vorschriften berechtigt, Verträge mit anderen politischen Gemeinden oder Körperschaften zu schliessen, wobei die Konditionen für diese Vertragspartner (insbesondere die Höhe des Schulgeldes, soweit nicht vom übergeordneten kantonalen Recht vorgeschrieben) finanziell nicht vorteilhafter sein dürfen als jene dieses Vertrags.

5.2 Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschliesslich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftlichkeit.

5.3 Wirksamkeit bei unwirksamen Bestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrags. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere gültige Bestimmungen treten, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmungen unter Berücksichtigung des ursprünglichen Parteiwillens weitgehend entsprechen.

5.4 Streitigkeiten

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gutlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird das öffentliche Klageverfahren gemäss Art. 65 ff. VRP (sGS 951.1) zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich für anwendbar erklärt.

Wil,

Stadt Wil
Namens des Stadtrates

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Stiftung Schule St. Katharina
Namens der Stiftungsrates

Armin Eugster
Stiftungsratspräsident

Hans-Peter Amann
Stv. Stiftungsratspräsident